

Teil I: Angaben zur Sendung

1.1. Absender Name Anschrift Land	Bescheinigungsnummer		1.2. a. Lokale Referenznummer:				
	1.3. Zuständige oberste Behörde						
1.4. Zuständige örtliche Behörde							
1.5. Empfänger Name Anschrift Land	1.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen N° der Begleitdokumente						
	Handler Name		Zulassungsnummer				
1.8. Herkunftsland	ISO-Code	1.9. Herkunftsregion	Code	1.10. Bestimmungsland	ISO-Code	1.11. Bestimmungsregion	Code
1.12. Herkunftsort/Fungort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerstall <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Betrieb (Allgemein) <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>				1.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerstall <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Betrieb (Allgemein) <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>			
Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl				Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl			
1.14. Verladeort Postleitzahl				1.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
1.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>				1.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat			
Kennzeichen: Nummer(n):							
1.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				1.20. Anzahl/Menge		1.22. Anzahl Packstücke	
1.23. Plomben- und Behälternummer							
1.25. Tiere/ Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck:: Zucht <input type="checkbox"/> Produktion <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/>							
1.26. Durchführung durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Drittland ISO-Code Drittland ISO-Code Ausgangs-GKS Code Eingangs-GKS GKS Nummer				1.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code			
1.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangs-GKS Code				1.29. Voraussichtliche Transportdauer			
1.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
1.31. Identifizierung der Tiere Art(-en) Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Pass-Nr. Alter lebender Tiere Menge Geschlecht (weiblich, männlich, kastriert)							

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
	<p>Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. amtliche Tierärztin(1) / Tierarzt bzw. Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist(1) bescheinigt Folgendes:</p>		
(1)entweder	<p>II.1. Die in Feld I.31 bezeichneten Tiere erfüllen die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG und waren zum Zeitpunkt der Kontrolle für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p>		
(1)(2)oder	<p>III.2. Der/die Wiederkäufer (1)/ bzw. das Schwein/die Schweine (1) ausgenommen solche Tiere, die unter die Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1) oder die Richtlinie 91/68/EWG des Rates fallen(1),</p> <p>a) gehört/gehören zur Art ;</p> <p>b) wies(en) zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind;</p> <p>c) stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien (1)/ amtlich anerkannt brucellosefreien (1) bzw. brucellosefreien (1) Bestand (1)/ Betrieb (1), der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere den Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b (1)/ der Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d (1) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates unterzogen wurde(n), wobei die Ergebnisse negativ waren.]</p>		
(1)oder	<p>II.2. Die Vögel, ausgenommen solche Vögel, die unter die Richtlinie 2009/158/EG des Rates fallen.</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die sie empfänglich sind;</p> <p>b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;</p> <p>c) erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/598/EG der Kommission, wurden am (Datum) mit dem Impfstoff (Bezeichnung) gegen die aviäre Influenza geimpft und stammen aus einem Betrieb, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde.]</p>		
(1)oder	<p>II.2. Die Hasentiere</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die sie empfänglich sind;</p> <p>b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.]</p>		
(1)oder	<p>II.2. Die Hunde</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf;</p> <p>b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet;</p>		
(1)entweder	<p>[c) waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen]] ;</p>		
(1)oder	<p>[c) sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, sind noch keine 21 Tage vergangen], und</p>		
(1)entweder	<p>i) der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet genehmigt, und diese Tiere werden begleitet</p> <p>ii) von einer der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Erklärung des Besitzers(3), aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihres Versands keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten hatten] ;</p>		
(1)oder	<p>ii) vom Muttertier, von dem sie noch abhängig sind, und aus dem Ausweis des Muttertieres geht hervor, dass dieses vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprach] ;]</p>		
(1)und	<p>d) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde;</p> <p>[e) wurden wegen ihres geplanten Bestimmungsorts gemäß Feld I.10 oder – im Fall einer Regionalisierung – Feld I.11 einer Behandlung gegen Echinococcus multilocularis gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission unterzogen]] ;</p>		
(1)oder	<p>II.2. Die Katzen (1)/ Frettchen (1)</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf;</p> <p>b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet;</p>		
(1)entweder	<p>[c) waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen] ;</p>		
(1)oder	<p>[c) sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, sind noch keine 21 Tage vergangen], und</p>		
(1)entweder	<p>i) der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet genehmigt, und diese Tiere werden begleitet</p>		
(1)oder	<p>ii) von einer der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Erklärung des Besitzers(3), aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihres Versands keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten hatten] ;</p>		
(1)oder	<p>ii) vom Muttertier, von dem sie noch abhängig sind, und aus dem Ausweis des Muttertieres geht hervor, dass dieses vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprach] ;]</p>		
(1)oder	<p>d) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde.]</p>		
(1)oder	<p>II.2. Die Hunde (1)/ Katzen (1)/ Frettchen (1) sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum gemäß Feld I.13 bestimmt, die/das gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen ist, und</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf;</p> <p>b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet;</p> <p>c) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde.]</p>		
	<p>II.3. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B(4) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates(1)</p>		

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
Krankheit Entscheidung Krankheit Entscheidung Krankheit Entscheidung		
Blauzungenkrankheit: Ausnahmen vom Verbringungsverbot		
Tiere gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 7 Absatz 2a Buchstabe a oder Artikel 7 Absatz 2a Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2a Buchstabe c (Zutreffendes angeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Tiere gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 8 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 5a (Zutreffendes angeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Behandlung mit Insektizid/Abwehrmittel gegen Insekten (Name des Produkts einfügen) am (Datum einfügen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Tier(e) gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Das Tier/Die Tiere wurde(n) von Geburt an oder zumindest in den letzten 60 Tagen vor dem Versand in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone während des saisonal vektorfreien Zeitraums gehalten, der am (Datum einfügen) begann, und das Tier/die Tiere wurde(n) dann gegebenenfalls (bitte angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere anhand von Proben unterzogen, die binnen sieben Tagen vor dem Versand genommen wurden, wobei das Ergebnis negativ war.		
Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007		
Tier(e) geimpft gegen Serotyp(en) (Serotyp(en) angeben) der Blauzungenkrankheit mit (Bezeichnung des Impfstoffs einfügen), einem Totimpfstoff / modifizierten Lebendimpfstoff (Zutreffendes angeben), gemäß Anhang III Teil A Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.		
Das Tier/Die Tiere wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp der Blauzungenkrankheit (Serotyp(en) angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 unterzogen.		
Das Tier/Die Tiere wurde(n) einem spezifischen serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen alle vorhandenen oder möglicherweise vorhandenen Virusserotypen der Blauzungenkrankheit (Serotyp(en) angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 unterzogen.		
„Nicht trächtige(s) Tier(e)“ oder „Möglicherweise trächtige(s) Tier(e) entsprechend der/den Bedingung(en) gemäß den Nummern 5, 6 und 7 vor Besamung oder Paarung oder gemäß Nummer 3; Zutreffendes angeben“		
Erläuterungen		
Teil I:		
Feld I.6:	Nr(n), der Begleitdokumente: Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.	
Feld I.19:	Den entsprechenden KN-Code angeben: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.	
Feld I.31:	Identifizierungssystem: Wenn möglich, individuelle Kennnummer angeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus. Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen Ausweis angeben. Kennnummer: Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen alphanumerische Tätowierungsnummer oder alphanumerischen Transponder-Code angeben. Passnummer: Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen den einmaligen alphanumerischen Code des Ausweises angeben.	
Teil II:		
(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
(2)	Die Bescheinigungsanforderungen gelten nur für Vögel, die im Rahmen eines durch die Entscheidung 2007/598/EG der Kommission genehmigten Schutzimpfplans gegen die aviäre Influenza geimpft wurden.	
(3)	Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.2 ist entsprechend Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission zu erstellen.	
(4)	Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.	
Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.		
Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum der Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin oder des Tierarztes/der Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde ermächtigt ist.		
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Titel:	
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:	Unterschrift:	
Siegel:		